

RS Vwgh 1990/10/8 89/15/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1990

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §18 Abs8;

UStG 1972 §7 Abs1 Z3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 261;

Rechtssatz

Als buchmäßiger Nachweis der Ausfuhrlieferungen können nur auf entsprechende Belege bezogene und zeitnah geführte Aufzeichnungen angesehen werden, die leicht nachprüfbare Angaben über den Gegenstand der Lieferung, den Abnehmer, das Entgelt, sowie Ausfuhr und Lieferung enthalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150154.X06

Im RIS seit

08.10.1990

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at